

Bundestagswahl 2021



© Katja Xenikis – Adobe Stock

NEUSS.DE

**Erläuterungen und Hinweise
für die Tätigkeit als (Brief-)Wahlvorsteher*innen,
Schriftführer*innen und ihre jeweiligen Vertreter*innen
zur Bundestagswahl am 26. September 2021**

BRIEFWAHL

Ihr Wahlamt

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

**für Briefwahlvorsteher/innen und Schriftführer/innen sowie deren
Stellvertreter/innen zur Durchführung der Bundestagswahl am
26.09.2021**

(Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.)

Zunächst möchte sich das Wahlamt, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Zeiten, für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Bundestagswahl recht herzlich bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgeschehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gesichert ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Mock, Herr Adinaev und Frau Bluhm vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORWORT UND WICHTIGE HINWEISE	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DES BRIEFWAHLVORSTANDES § 9 BWahlG, § 6 BWO, WAHLPROPAGANDA UND BESCHLUSSFASSUNG.....	4
3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN	4
4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§§ 53, 55 BWO)	4
5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 31 BWahlG, §§ 54, 60 BWO)	5
6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 75 BWO).....	5
7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 75 Absatz 1 BWO)	6
8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DER WAHLERGEBNISSE	7
9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN.....	13

1. VORWORT UND WICHTIGE HINWEISE

- a) Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen grundsätzlich **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die die parteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist. Von dieser Regelung kann insofern eine Ausnahme gemacht werden, als dass Hygienemaßnahmen zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes auf Grundlage der CoronaSchVO getroffen werden (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, weitere Informationen zum Hygienekonzept in Anlage 2 dieses Leitfadens).
- b) Der Wahlvorstand erhält wieder das bekannte „**Negativverzeichnis**“ (s. Anlage 3). In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des Wahlgebietes angegeben, die für ungültig erklärt worden sind.
- c) Sofern kein **Wahlschein** (s. Anlage 4) für ungültig erklärt worden ist, kann er dennoch Anlass zu Bedenken geben, wenn einer der in § 39 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) i.V.m. § 75 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) genannten Fälle vorliegt. Der gesamte Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlscheins.
- d) Der Vordruck für die **Schnellmeldung** ist wie zuletzt bei der Europawahl 2019 und den Kommunalwahlen 2020 mit einem für jeden Wahlbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugegeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.
- e) In den Briefwahlbezirken **0128** und **0198** wird repräsentativ gewählt. Das heißt, dass hier die Stimmzettel Aufdrucke differenziert nach Geschlecht und Wahlalter haben. Diese abgegebenen Stimmen fließen später in eine Statistik ein. **Für die Auszählung der Stimmzettel ist dies jedoch ohne Bedeutung!**

2. ZUSAMMENSETZUNG DES BRIEFWAHLVORSTANDES § 9 BWahlG, § 6 BWO, WAHLPROPAGANDA UND BESCHLUSSFASSUNG

Der Briefwahlvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Wahlvorsteher
- Stellvertretender Wahlvorsteher
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- bis zu vier weiteren Beisitzern

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein müssen.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Vertreter anwesend sein.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf ihre politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen u.ä.).

Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen werden am Wahltag vom Wahlamt in den jeweiligen Wahlraum gebracht. Sie sind anhand des „Packzettels“ auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Bitte schauen Sie insbesondere, ob es sich um die jeweiligen Unterlagen des richtigen Briefwahlbezirks handelt.

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§§ 53, 55 BWO)

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung in der Weise, dass er die Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist, und so den Wahlvorstand bildet.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 31 BWahIG, §§ 54, 60 BWO)

Eine eigentliche Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt, was allerdings nicht bedeutet, dass der Briefwahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeitet. Vielmehr ist die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes öffentlich, d.h. jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Beachten Sie auch hier die Regelungen des Hygienekonzepts (Anlage 2).

6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 75 BWO)

Zunächst werden die vom Wahlamt vorsortierten und übergebenen roten Wahlbriefe auf den richtigen Briefwahlbezirk geprüft und die Anzahl ermittelt.

Zu dem Briefwahlbezirk **0019** gehören bspw. die Wahlbriefe der Urnenwahlbezirke **0011**, **0012**, **0013** und **0014** (erkennbar an dem immer gleichen Zahlenstamm „001“). Befinden sich unter den Wahlbriefen eines Briefwahlvorstandes auch Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes, dürfen solche Briefe nicht zurückgewiesen werden, sondern sind dem Wahlamt (Zimmer U.231, Rathaus) oder dem zuständigen Briefwahlvorstand zu übergeben.

Die ermittelte Anzahl der Wahlbriefe ist unter Ziffer 2.3 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Die am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlamt eingehenden Wahlbriefe werden umgehend durch das Wahlamt dem Briefwahlvorsteher oder Stellvertreter nachgereicht. **Beachten Sie hier, dass die Briefkästen des Rathauses um Punkt 18:00 Uhr geleert werden und sich dann eine zeitliche Verzögerung ergibt, bis alle Wahlbriefe auf die Briefwahllokale verteilt sind.** Warten Sie also eine Zeit lang ab, bevor Sie die Anzahl dieser dazu gekommenen Wahlbriefe in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.4 eintragen.

Nachdem sich der Wahlvorstand von der vollständig leeren Wahlurne überzeugt hat, ist die Wahlurne zu verschließen. Durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ist eine Kordel zu ziehen und zu verknoten. Um den Knoten ist eine Siegelmarke anzubringen. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss des vorbereitenden Briefwahlgeschäftes (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

Anschließend erfolgt die Arbeit des Briefwahlvorstandes in zwei maßgeblichen Schritten:

- Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die verschlossene Urne (unter Punkt 7 dieses Leitfadens) und
- **nach 18 Uhr** die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Stimmzettel (unter Punkt 8 dieses Leitfadens).

7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 75 ABSATZ 1 BWO)

Die roten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und der Wahlschein und der blaue verschlossene Stimmzettelumschlag entnommen.

Dabei ist bei jedem Wahlschein darauf zu achten, ob er im **Negativverzeichnis** aufgeführt ist (dann bitte dem Wahlamt melden und den Wahlbrief aussondern).

Ist dies nicht der Fall, können dennoch Bedenken gegen den Wahlbrief bestehen. Der gesamte Wahlvorstand beschließt sodann über die Zurückweisung oder Zulassung des Wahlbriefes.

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen, wenn**

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig (18:00 Uhr) eingegangen ist,
Entscheidend ist die Abgabe des Wahlbriefes bis 18:00 Uhr beim Wahlamt. Der Wahlbrief wird dann schnellstmöglich dem Wahlvorsteher übergeben.
- b) dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c) dem Wahlbrief kein blauer Stimmzettelumschlag beiliegt,
- d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- e) der Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
- f) der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Zurückgewiesene Wahlbriefe sind mit einem Vermerk des Grundes der Zurückweisung zu versehen, wieder zu verschließen und in einem versiegelten Umschlag der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Der Schriftführer vermerkt die Anzahl der insgesamt beanstandeten und die Anzahl der nach Beschluss zugelassen und zurückgewiesenen Wahlbriefe in der Wahlniederschrift unter 2.5.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe, sind - nach Einwurf der Stimmzettelumschläge in die

Wahlurne - durchnummerieren und mit einem Vermerk versehen. Danach werden sie in einem Umschlag der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt.

Liegt kein Zurückweisungsgrund vor, so ist der Wahlbrief zuzulassen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in die Wahlurne einzuwerfen und der Wahlschein gesondert aufzubewahren.

Nach Prüfung aller roten Wahlbriefe auf Zulassung bzw. Zurückweisung, sind die Wahlscheine zu zählen.

WICHTIG: Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als „Wähler“ gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie dürfen nicht als ungültige Stimmen gezählt werden (§ 39 Absatz 4 Satz 2 BWahlG).

8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DER WAHLERGEBNISSE

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beginnt pünktlich um 18:00 Uhr.

In jedem Wahlbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen.

In der Wahlniederschrift wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt. Hier ist besondere Sorgfalt erforderlich!

LESEN SIE SICH DRINGEND VOR DEM WAHLTAG EINE NIEDERSCHRIFT (S. ANLAGE 9) VOLLSTÄNDIG UND MIT RUHE durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen. Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen. **Zur Visualisierung** des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen!

Bitte melden Sie sich bei Fragen im Wahlamt!

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“, z.B. Auszählungsblätter (Anlagen 5 und 7) und Vordrucke für die Schnellmeldung (Anlage 8). Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst **nach** Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

Die Stimmenauszählung erfolgt sodann in unterschiedlichen Arbeitsgängen

1. Arbeitsgang:

- Zunächst wird die Anzahl der Wahlscheine ermittelt (wenn nicht schon im Schritt 1 erfolgt, da meist Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe = Anzahl der Wahlscheine) und in der Niederschrift unter Ziffer 3.2.1 eingetragen.
- Dann werden die Stimmzettelumschläge aus der Urne entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Anzahl muss mit der Gesamtzahl der bereits ermittelten Wahlscheine übereinstimmen und wird in der Niederschrift unter 3.2.4 und unter Ziffer 4 in das Feld B1 eingetragen.
- Bei Differenzen ist der Zählvorgang zu wiederholen. Besteht nach wie vor keine Übereinstimmung, so ist dies ebenfalls in der Niederschrift unter Ziffer 3.2.4 einzutragen. Dabei ist die Zahl der Stimmzettelumschläge für die einzutragende Zahl der Briefwähler entscheidend.
- Sodann werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen, entfaltet und wie im nächsten Arbeitsgang beschrieben, sortiert.

2. Arbeitsgang:

Sortierung der Stimmzettel nach

- *Stapel 1:* Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **derselben** Partei, getrennt nach „Landeslisten-Unterstapeln“. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- *Stapel 2:* Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste **verschiedener** Parteien sowie Stimmzetteln, auf denen nur die **Erst- oder die Zweitstimme** jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle“)
- *Stapel 3:* **Leere** Stimmzettelumschläge und **ungekennzeichnete** Stimmzettel
- *Stapel 4:* Stimmzettelumschläge mit **mehreren** Stimmzetteln
- *Stapel 5:* Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

3. Arbeitsgang:

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen (Stapel 1 und 3)

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des Stapels 1 mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Briefwahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden „Landeslisten-Unterstapels“ **gleich lautet** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 5 zugeordnet.
 - Anschließend prüft der Briefwahlvorsteher den Stapel 3 mit den leeren und ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass in jedem Fall **beide Stimmen ungültig sind**.
 - Je zwei Beisitzer zählen nun nacheinander, die vom Briefwahlvorsteher geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (nutzen Sie zunächst aber die Auszählungsblätter) **als sog. Zwischensummen I (ZS I) eingetragen, und zwar bei den Erststimmen**
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben D1, D2, D3 usw.
 - die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe C
- bei den Zweitstimmen
- die gültigen Stimmen unter Kennbuchstaben F1, F2, F3 usw.
 - die ungültigen Stimmen unter Kennbuchstabe E.

4. Arbeitsgang:

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme („Splitting-Fälle“)

Schauen Sie sich hier dringend zur Visualisierung auch das entsprechende Schulungsvideo an!

- Wie im dritten Arbeitsgang wird nun der Stimmzettelstapel 2 geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, die aber nicht zwischen Erst- und Zweitstimmen übereinstimmen.

- Der Briefwahlvorsteher übernimmt den Stapel und **sortiert zunächst** die Stimmzettel getrennt **nach Zweitstimmen für die jeweils einzelnen Landeslisten** und **ohne Stimmabgabe für eine Landesliste**. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel 5 zugeordnet.
- Wie zuvor zählen nun je zwei Beisitzer nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle die gültigen und ungültigen Zweitstimmen.

→ **Tragen Sie die Zählergebnisse als Zwischensumme II (ZS II) wiederum in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter den gleichen Kennbuchstaben wie schon im Arbeitsgang 3 ein** (auch hier besser wieder zuerst in ein Auszählungsblatt).

- Jetzt ordnet der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel neu und zwar dieses Mal nach den für den einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen, mit denen ebenso verfahren wird, wie mit den Zweitstimmen.

→ **Auch die so ermittelten gültigen und ungültigen Erststimmenergebnisse werden in Abschnitt 4 als Zwischensumme II (ZS II) in die entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen.**

5. Arbeitsgang:

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sowie der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Bedenken, Stapel 4 und 5

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel der Stapel 4 und 5 ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Briefwahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- **Bei Gültigkeit** eines Stimmzettels gibt der Briefwahlvorsteher mündlich bekannt, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist und **vermerkt die Entscheidung der Gültig- oder Ungültigkeit** auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels sowohl für die Erst-, als auch für die Zweitstimme (z.B. durch Vermerke wie „1 g“ (= „Erststimme gültig“), „2 g“ (= „Zweitstimme gültig“) und „1 u“ (= „Erststimme ungültig“), „2 u“ (= „Zweitstimme ungültig“)). Die Stimmzettel sind je für sich laufend durchzunummerieren und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer.

- Die durch Beschluss des Briefwahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im dritten und vierten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahl Niederschrift unter Abschnitt 4 die dritte Spalte der Zwischensumme III (ZS III) vor.
- Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Gesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

6. Arbeitsgang:

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den Schnellmeldungsvordruck (s. Anlage 8). Der Eintrag wird von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstandes geprüft.
- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsvordruck telefonisch (Telefonnummer: 90-3288) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- **HINWEIS:** Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen NICHT aufgeben, um das Wahlergebnis zu übermitteln.**
Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Wahlkreis, sondern auch im Land NRW und letztlich in der Bundesrepublik nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.
- **Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die Wahl Niederschrift ausgefüllt und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterschrieben, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszählungsblätter, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 9 dieses Leitfadens).

Noch einmal zur Übersicht:

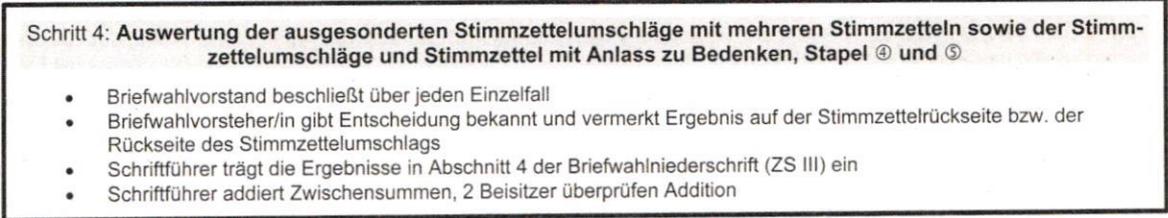
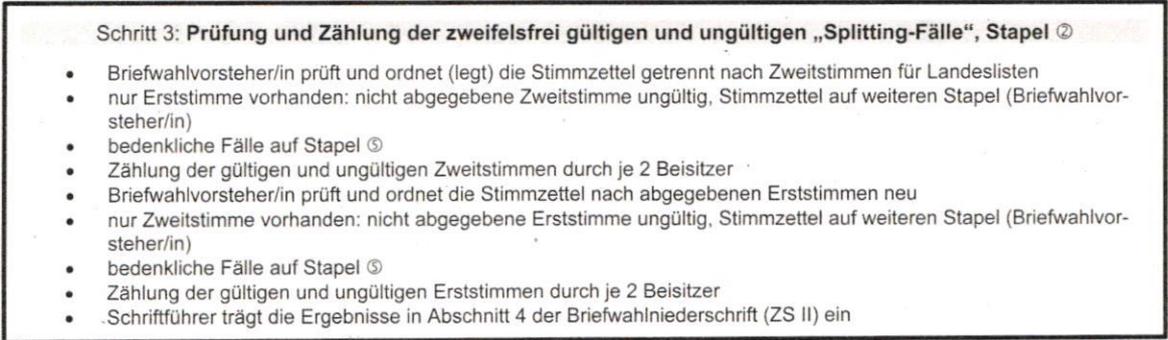
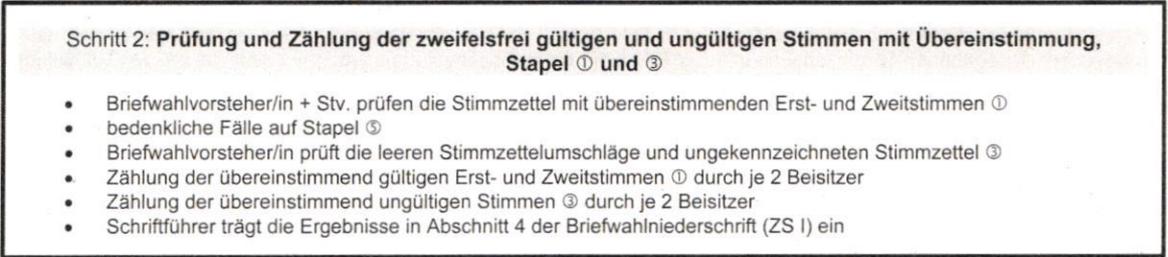
Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler

Zählung der Wahlscheine (falls Ergebnis < 50: Abgabe an anderen Briefwahlvorstand auf Anordnung des Kreiswahlleiters)

Öffnung der Wahlurne, Entnahme und Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge

Abgleich: Bei auch durch wiederholte Zählung nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettelumschläge auch die Zahl der Wähler

Phase 2: Zählung der Stimmen



Quelle: Schellen/Geuer: Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021

9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Briefwahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in den zur Verfügung gestellten Ordnern zu übergeben:

1. Die (Brief-)wahlniederschrift.
2. als Anlagen zu der Wahlniederschrift sind jeweils in einem **versiegelten** Umschlag beizufügen:
 - Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat
 - die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind
3. die Schnellmeldung
4. die Auszählungsblätter
5. ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter Karton, darin jedoch **einzeln** verpackt bzw. mit einer Kordel verknotet:
 - die Stimmzettel, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind
 - die Stimmzettel, auf denen **nur** die Zweitstimme abgegeben worden ist
6. jeweils in einem weiteren versiegelten Umschlag,
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - leer abgegebene Stimmzettelumschläge
7. ein weiterer mit Klebeband verschlossener und versiegelter Karton mit
 - den eingenommenen Wahlscheinen, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt ist
8. Sonstiges
das vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör

Beispiele möglicher Ungültigkeits- und Gültigkeitsfälle

A. Mängel im Umschlag

Ungültig sind Erst- **und** Zweitstimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. Der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig sind Erst - **und** Zweitstimme,

wenn der Stimmzettelumschlag einen Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt, eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind Erst- **und** Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt wurde,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis eines anderen Bundeslandes oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Ungültig ist nur die Erststimme,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Bundesland gilt.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl bei der Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren, Brieföffner oder Schlitzmaschinen zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt worden ist.

Gültig ist nur die Zweitstimme,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Bundesland hergestellt ist.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- **oder** Zweitstimme **oder ggf. beide** Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht worden ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet worden ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt worden sind oder nicht bei einer vermerkt ist "gilt" oder dergleichen,

5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gleichwohl gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen worden sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Kreis oder Feld nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet worden ist.

Gültig ist die Erst- **oder** Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden ist,
2. das Kennzeichnen neben dem Kreis, aber so angebracht worden ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt worden ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,

5. die Partei-/Wählergruppenbezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder die Parteibezeichnung einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet worden ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden worden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen worden sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der nicht durchgestrichenen Ausnahme vorgenommen worden ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

C. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder auf einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt worden ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt worden ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Hygienekonzept für die Wahllokale am 26.09.2021 zur Bundestagswahl 2021

Anders als noch bei der Kommunalwahl im September 2020 gibt es zur Bundestagswahl 2021 keine Handlungsempfehlungen seitens der zuständigen Ministerien des Bundes oder des Landes. Dies ist insbesondere darin begründet, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Wahl bspw. durch die nunmehr gefestigten Erfahrungen der Bürger*innen während des letzten Pandemiejahres oder die Impfquote sich erleichtert haben.

Nunmehr ergeben sich die Hygienevorschriften zur Durchführung der Bundestagswahl 2021 aus den jeweiligen Coronaschutzverordnungen der Länder, also der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) sowie den dazugehörigen Hygieneanlagen zu dieser Verordnung.

Hiernach ergeben sich folgende Vorgaben und (Hygiene-)Regelungen, die Sie bitte entsprechend befolgen, nutzen bzw. umsetzen:

1. Regelungen in der CoronaSchVO:

- a. In Brief- und Urnenwahlräumen für die Bundestagswahl 2021 sowie auf den Zuwegungen innerhalb des Wahlgebäudes gilt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO Maskenpflicht.
- b. Mitglieder der Wahlvorstände können gem. § 3 Abs. 2 Nr. 14a CoronaSchVO auf das Tragen der Maske verzichten, wenn jederzeit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.
- c. Gem. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO soll Wahlberechtigten, die in Wahlräumen gegen die Maskenpflicht verstoßen, durch geeignete Maßnahmen des Wahlvorstands die Ausübung ihres Wahlrechts ohne Gefährdung anderer Personen ermöglicht werden. Dies kann bspw. erreicht werden, indem dem Wahlberechtigten vor Ort eine Maske angeboten wird. Bei weiterer Weigerung ist das Wahlgeschäft für wartende Wähler zu sperren, bis der Wahlberechtigte seine Wahl vollzogen hat.

Nur als **Ultima Ratio** kann der gegen die Maskenpflicht verstoßende Wahlberechtigte aus dem Wahllokal verwiesen werden, wenn unter den vor Ort gegebenen Umständen der Infektionsschutz von im oder vor dem Wahlraum anwesenden Personen des Wahlvorstandes nicht zu gewährleisten ist. Vor einer endgültigen Entscheidung ist in einem solchen Fall bitte das Wahlamt zu kontaktieren!

- d. Eine Verpflichtung zu 3G (geimpft, genesen oder getestet) ergibt sich aus der CoronaSchVO nicht.

2. Regelungen aus den Hygieneanlagen zur CoronaSchVO sowie zur Einrichtung der Wahllokale:

- a. Für alle Wahl- und Briefwahlvorstände werden sowohl medizinische, als auch FFP2-Masken bereitgestellt.
- b. Für die Desinfektion der Hände der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird ein geeignetes Desinfektionsmittel im Urnenwahllokal sowie im Briefwahllokal vorgehalten.
- c. Darüber hinaus werden für jedes Wahllokal Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf zusätzlich verwendet werden können.

- d. Zur zwischenzeitlichen Reinigung der Tische im Urnenwahllokal sowie zur Reinigung der zusätzlichen Schreibstifte werden geeignete Feuchttücher vorgehalten.
- e. Zur Entsorgung der verbrauchten Hygienemittel wird allen Wahllokalen Mülltüten zur Verfügung gestellt.
- f. Um Abstände vor und im Wahllokal sowie Laufwege im Wahllokal deutlich zu kennzeichnen, sind entsprechende Markierungen durch Klebebänder anzubringen. Hierfür werden Kleberollen in der Farbe Grün vorgehalten.
- g. Zur Information der Wählerinnen und Wähler werden im Eingangsbereich deutlich sichtbar laminierte Hinweisschilder zur Maskenpflicht und Abstandshaltung angebracht.
- h. Sollte die Wählerin oder der Wähler keinen eigenen Schreibstift zur Kennzeichnung der Stimmzettel mit sich führen, wird diesen ein Schreibstift durch ein Mitglied des Wahlvorstandes ausgehändigt. Nach Rückgabe können diese Schreibstifte mit einem Feuchttuch gereinigt und wiederverwendet werden.
- i. Im Vorfeld wurden in den entsprechenden Medien die Wählerinnen und Wähler auf die Notwendigkeiten der Maskenpflicht hingewiesen verbunden mit der Bitte, eigene Schreibstifte zur Kennzeichnung der Stimmzettel mit zu führen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und für Ihr umsichtiges Verhalten!

Anlage 3
Beispiel anhand der
Kommunalwahl

Liste ungültiger Wahlscheine

Für die
Kommunalwahlen
am
13.09.2020
in der
Stadt Neuss

Druck-Beginn: 11.09.2020

Anzahl ungültiger Wahlscheine: 83

Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 38	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:18	0012 / 1578	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0019 / 119	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 13:57 26.08.2020 09:55	0012 / 3080	ungültig
0019 / 432	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	24.08.2020 09:16	0012 / 1193	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0029 / 593	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	22.08.2020 13:01 07.09.2020 09:55	0022 / 2062	ungültig
0029 / 1006	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	27.08.2020 16:51 28.08.2020 12:34	0024 / 842	ungültig
0039 / 11	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:19 28.08.2020 10:42	0032 / 635	ungültig
0039 / 312	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	26.08.2020 09:33 11.09.2020 16:32	0032 / 2124	ungültig
0039 / 587	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	11.09.2020 09:12 11.09.2020 16:22	0031 / 1563	ungültig
0049 / 130	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	19.08.2020 12:36 03.09.2020 10:02	0042 / 244	ungültig
0049 / 549	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	03.09.2020 17:03	0041 / 354	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: BM, GR, KT, LR
0059 / 258	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	18.08.2020 15:31 07.09.2020 08:56	0051 / 2250	ungültig
0059 / 360	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	20.08.2020 13:14 09.09.2020 15:48	0051 / 3768	ungültig
0059 / 882	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	03.09.2020 11:50 11.09.2020 11:19	0051 / 2388	ungültig
0059 / 931	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	08.09.2020 14:19 10.09.2020 19:05	0051 / 377	ungültig
0069 / 782	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	01.09.2020 11:43	0063 / 143	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0079 / 4	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	15.08.2020 11:51 15.08.2020 11:54	0072 / 1769	ungültig
0079 / 77	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:21 08.09.2020 18:59	0072 / 3401	ungültig
0079 / 228	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	22.08.2020 09:45 11.09.2020 12:56	0072 / 1734	ungültig
0079 / 390	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	26.08.2020 16:25 02.09.2020 11:20	0072 / 3404	ungültig
0089 / 16	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:17 08.09.2020 19:06	0081 / 3987	ungültig
0089 / 29	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:17 07.09.2020 10:10	0081 / 3986	ungültig
0089 / 51	[REDACTED] 41462 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:21 07.09.2020 10:12	0081 / 3989	ungültig
0099 / 502	[REDACTED] 41460 Neuss	[REDACTED]	22.08.2020 14:14 10.09.2020 16:32	0093 / 1238	ungültig
0109 / 95	[REDACTED] 41464 Neuss	[REDACTED]	17.08.2020 08:19 18.08.2020 09:58	0102 / 1870	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: BM, GR, KT, LR
0109 / 220	[REDACTED] 41464 Neuss	[REDACTED]	18.08.2020 07:53 05.09.2020 12:53	0102 / 81	ungültig

Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 Nur gültig für den Wahlkreis 108 Neuss I

(zu den Ziffern 1) bis 4) finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Nr. 284

Briefwahllokal / Wahlschein-Nr.: [redacted]

Wählerverzeichnis-Nr.: [redacted]

Geboren am: [redacted]

Stadtverwaltung - Wahlamt - 41456 Neuss

Frau

[redacted]
[redacted]
[redacted]

¹⁾ Selbständiger Wahlschein
Gem. § 25 Abs. 2 BWO

wohnhaft in ²⁾ _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.



Neuss, den 29.08.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Tepel

Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen -

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen)

Ausgabestelle: Stadt Neuss

Wählerverzeichnis-Nr.

Briefwahllokal/Wahlschein-Nr.

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

Wahlbrief
An den
Bürgermeister
der Stadt Neuss
41456 Neuss

Achtung:

→ Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin - gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift und Datum nicht vergessen!

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

- oder- Unterschrift der Hilfsperson ⁴⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

Erläuterungen:

- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
- 4) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **Wahlschein mit umseitig ausgefüllter und unterschriebener Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**
und
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Zählliste für die gültigen und ungültigen Erststimmen der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Gemeinde: Stadt Neuss Kreis: Rhein-Kreis Neuss Wahlbezirk: 0019 Briefwahlbezirk 1 Wahlkreis: 108 Neuss I

Table with 4 columns: Party (1. CDU, 2. SPD, 3. FDP, 4. AfD), Candidate Name, and two columns of numerical data representing votes. Includes a 'Zusammen:' row at the end of each party's list.

Zusammen: Zusammen: Zusammen: Zusammen:

Zählliste

für die gültigen und ungültigen Zweitstimmen der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Gemeinde: Stadt Neuss

Kreis: Rhein-Kreis Neuss

Wahlbezirk: 0019 Briefwahlbezirk 1

Wahlkreis: 108 Neuss I

25. LfK	26. Team Todenhöfer	27. Volt
001 002 003 004 005 006 007 008 009 010	001 002 003 004 005 006 007 008 009 010	001 002 003 004 005 006 007 008 009 010
011 012 013 014 015 016 017 018 019 020	011 012 013 014 015 016 017 018 019 020	011 012 013 014 015 016 017 018 019 020
021 022 023 024 025 026 027 028 029 030	021 022 023 024 025 026 027 028 029 030	021 022 023 024 025 026 027 028 029 030
031 032 033 034 035 036 037 038 039 040	031 032 033 034 035 036 037 038 039 040	031 032 033 034 035 036 037 038 039 040
041 042 043 044 045 046 047 048 049 050	041 042 043 044 045 046 047 048 049 050	041 042 043 044 045 046 047 048 049 050
051 052 053 054 055 056 057 058 059 060	051 052 053 054 055 056 057 058 059 060	051 052 053 054 055 056 057 058 059 060
061 062 063 064 065 066 067 068 069 070	061 062 063 064 065 066 067 068 069 070	061 062 063 064 065 066 067 068 069 070
071 072 073 074 075 076 077 078 079 080	071 072 073 074 075 076 077 078 079 080	071 072 073 074 075 076 077 078 079 080
081 082 083 084 085 086 087 088 089 090	081 082 083 084 085 086 087 088 089 090	081 082 083 084 085 086 087 088 089 090
091 092 093 094 095 096 097 098 099 100	091 092 093 094 095 096 097 098 099 100	091 092 093 094 095 096 097 098 099 100
101 102 103 104 105 106 107 108 109 110	101 102 103 104 105 106 107 108 109 110	101 102 103 104 105 106 107 108 109 110
111 112 113 114 115 116 117 118 119 120	111 112 113 114 115 116 117 118 119 120	111 112 113 114 115 116 117 118 119 120
121 122 123 124 125 126 127 128 129 130	121 122 123 124 125 126 127 128 129 130	121 122 123 124 125 126 127 128 129 130
131 132 133 134 135 136 137 138 139 140	131 132 133 134 135 136 137 138 139 140	131 132 133 134 135 136 137 138 139 140
141 142 143 144 145 146 147 148 149 150	141 142 143 144 145 146 147 148 149 150	141 142 143 144 145 146 147 148 149 150
151 152 153 154 155 156 157 158 159 160	151 152 153 154 155 156 157 158 159 160	151 152 153 154 155 156 157 158 159 160
161 162 163 164 165 166 167 168 169 170	161 162 163 164 165 166 167 168 169 170	161 162 163 164 165 166 167 168 169 170
171 172 173 174 175 176 177 178 179 180	171 172 173 174 175 176 177 178 179 180	171 172 173 174 175 176 177 178 179 180
181 182 183 184 185 186 187 188 189 190	181 182 183 184 185 186 187 188 189 190	181 182 183 184 185 186 187 188 189 190
191 192 193 194 195 196 197 198 199 200	191 192 193 194 195 196 197 198 199 200	191 192 193 194 195 196 197 198 199 200
201 202 203 204 205 206 207 208 209 210	201 202 203 204 205 206 207 208 209 210	201 202 203 204 205 206 207 208 209 210
211 212 213 214 215 216 217 218 219 220	211 212 213 214 215 216 217 218 219 220	211 212 213 214 215 216 217 218 219 220
221 222 223 224 225 226 227 228 229 230	221 222 223 224 225 226 227 228 229 230	221 222 223 224 225 226 227 228 229 230
231 232 233 234 235 236 237 238 239 240	231 232 233 234 235 236 237 238 239 240	231 232 233 234 235 236 237 238 239 240
241 242 243 244 245 246 247 248 249 250	241 242 243 244 245 246 247 248 249 250	241 242 243 244 245 246 247 248 249 250
251 252 253 254 255 256 257 258 259 260	251 252 253 254 255 256 257 258 259 260	251 252 253 254 255 256 257 258 259 260
261 262 263 264 265 266 267 268 269 270	261 262 263 264 265 266 267 268 269 270	261 262 263 264 265 266 267 268 269 270
271 272 273 274 275 276 277 278 279 280	271 272 273 274 275 276 277 278 279 280	271 272 273 274 275 276 277 278 279 280
281 282 283 284 285 286 287 288 289 290	281 282 283 284 285 286 287 288 289 290	281 282 283 284 285 286 287 288 289 290
291 292 293 294 295 296 297 298 299 300	291 292 293 294 295 296 297 298 299 300	291 292 293 294 295 296 297 298 299 300
301 302 303 304 305 306 307 308 309 310	301 302 303 304 305 306 307 308 309 310	301 302 303 304 305 306 307 308 309 310
311 312 313 314 315 316 317 318 319 320	311 312 313 314 315 316 317 318 319 320	311 312 313 314 315 316 317 318 319 320
321 322 323 324 325 326 327 328 329 330	321 322 323 324 325 326 327 328 329 330	321 322 323 324 325 326 327 328 329 330
331 332 333 334 335 336 337 338 339 340	331 332 333 334 335 336 337 338 339 340	331 332 333 334 335 336 337 338 339 340
341 342 343 344 345 346 347 348 349 350	341 342 343 344 345 346 347 348 349 350	341 342 343 344 345 346 347 348 349 350
351 352 353 354 355 356 357 358 359 360	351 352 353 354 355 356 357 358 359 360	351 352 353 354 355 356 357 358 359 360
361 362 363 364 365 366 367 368 369 370	361 362 363 364 365 366 367 368 369 370	361 362 363 364 365 366 367 368 369 370
371 372 373 374 375 376 377 378 379 380	371 372 373 374 375 376 377 378 379 380	371 372 373 374 375 376 377 378 379 380
381 382 383 384 385 386 387 388 389 390	381 382 383 384 385 386 387 388 389 390	381 382 383 384 385 386 387 388 389 390
391 392 393 394 395 396 397 398 399 400	391 392 393 394 395 396 397 398 399 400	391 392 393 394 395 396 397 398 399 400
401 402 403 404 405 406 407 408 409 410	401 402 403 404 405 406 407 408 409 410	401 402 403 404 405 406 407 408 409 410
411 412 413 414 415 416 417 418 419 420	411 412 413 414 415 416 417 418 419 420	411 412 413 414 415 416 417 418 419 420
421 422 423 424 425 426 427 428 429 430	421 422 423 424 425 426 427 428 429 430	421 422 423 424 425 426 427 428 429 430
431 432 433 434 435 436 437 438 439 440	431 432 433 434 435 436 437 438 439 440	431 432 433 434 435 436 437 438 439 440
441 442 443 444 445 446 447 448 449 450	441 442 443 444 445 446 447 448 449 450	441 442 443 444 445 446 447 448 449 450
451 452 453 454 455 456 457 458 459 460	451 452 453 454 455 456 457 458 459 460	451 452 453 454 455 456 457 458 459 460
461 462 463 464 465 466 467 468 469 470	461 462 463 464 465 466 467 468 469 470	461 462 463 464 465 466 467 468 469 470
471 472 473 474 475 476 477 478 479 480	471 472 473 474 475 476 477 478 479 480	471 472 473 474 475 476 477 478 479 480
481 482 483 484 485 486 487 488 489 490	481 482 483 484 485 486 487 488 489 490	481 482 483 484 485 486 487 488 489 490
491 492 493 494 495 496 497 498 499 500	491 492 493 494 495 496 497 498 499 500	491 492 493 494 495 496 497 498 499 500

Zusammen:

Zusammen:

Zusammen:

Die Zählliste wird der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt.
Neuss, den 26.09.2021

Der/Die Wahlvorsteher/in

Der/Die Listenföhrer/in

Briefwahlbezirk-Nr. _____

Anlage 7

Auszählungsblatt für die Bundestagswahl am 26. September 2021

C	ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D	Gültige Erststimmen für:	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	Hermann Gröhe (CDU)				
D2	Daniel Rinkert (SPD)				
D3	Bijan Djir-Sarai (FDP)				
D4	Hrdy, Stefan (AfD)				
D5	Schenke, Petra Barbara (GRÜNE)				
D6	Vom Dorff, Falk (DIE LINKE)				
D7	Granderath, Lisa Fortuna (DIE PARTEI)				
D19	Schönbeck, Bastian (dieBasis)				
D28	Dr. Herbert, Ernst Albert (Internationalistische Liste)				
	Summe insgesamt				

E	ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen für:	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	CDU				
F2	SPD				
F3	FDP				
F4	AfD				
F5	GRÜNE				
F6	DIE LINKE				
F7	Die PARTEI				
F8	Tierschutzpartei				
F9	PIRATEN				
F10	FREIE WÄHLER				
F11	NPD				
F12	ÖDP				
F13	V-Partei				
F14	Gesundheitsforschung				
F15	MLPD				
F16	Die Humanisten				
F17	DKP				
F18	SGP				
F19	dieBasis				
F20	Bündnis C				
F21	du.				
F22	LIEBE				
F23	LKR				
F24	PdF				
F25	LfK				
F26	TeamTodenhöfer				
F27	Volt				
	Summe insgesamt				

Die Zahlen in den stark umrandeten Feldern sind in die Wahlniederschrift zu übertragen!

Erläuterungen:

ZS I = Zwischensumme I = 3. Arbeitsgang (Seite 9), gleichlautende Erst- und Zweitstimmen

ZS II = Zwischensumme II = 4. Arbeitsgang (Seiten 9 und 10), nur Erststimme oder Erst- und Zweitstimme verschieden abgegeben

ZS III = Zwischensumme III = 5. Arbeitsgang (Seiten 10 und 11), ausgesonderte Stimmzettel, Beschluss erforderlich

Anlage 28

(zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4)

Briefwahlvorstand 0019
 Gemeinde Stadt Neuss
 Wahlkreis 108 Neuss I

an dieser Stelle
 wird ein Passwort stehen,
 das Sie durchgeben
 müssen.

**Schnellmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
 am 26.09.2021**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,
 von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
 vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
 vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,
 vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe²⁾

B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
C	Ungültige Erststimmen	
D	Gültige Erststimmen	

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. SPD	
D3	3. FDP	
D4	4. AfD	
D5	5. GRÜNE	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D19	19. dieBasis	
D28	28. Internationalistische Liste	
	Zusammen	

E	Ungültige Zweitstimmen	
F	Gültige Zweitstimmen	

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmenzahl
F1	1. CDU	
F2	2. SPD	
F3	3. FDP	
F4	4. AfD	
F5	5. GRÜNE	
F6	6. DIE LINKE	
F7	7. Die PARTEI	
F8	8. Tierschutzpartei	

F9	9. PIRATEN	
F10	10. FREIE WÄHLER	
F11	11. NPD	
F12	12. ÖDP	
F13	13. V-Partei ³	
F14	14. Gesundheitsforschung	
F15	15. MLPD	
F16	16. Die Humanisten	
F17	17. DKP	
F18	18. SGP	
F19	19. dieBasis	
F20	20. Bündnis C	
F21	21. du.	
F22	22. LIEBE	
F23	23. LKR	
F24	24. PdF	
F25	25. LfK	
F26	26. Team Todenhöfer	
F27	27. Volt	
	Zusammen	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** an Wahlamt (Telefon 02131- 903288) weiterzugeben.

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
- 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

Muster**Anlage 31**

(zu § 75 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nummer:	0019
Gemeinde:	Stadt Neuss
Kreis:	Rhein-Kreis Neuss
Wahlkreis:	108 Neuss I
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Musterfrau	Enka	als Briefwahlvorsteher
2.	Mustermann	Max	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	usw.	usw.	als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

8 Uhr 00 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Wahlamt

(Bitte Anzahl eintragen:)

→ _____ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

unwahrsc.

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

→

_____ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

unwahrsc.

_____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

entweder...

... oder



(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

überbrachte um _____ Uhr _____
Minuten weitere _____ (Anzahl) Wahl-
briefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

entweder...

... oder

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen



(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
- _____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
- _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,



Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

*entweder ...
... oder*

- _____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass



(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Wahlscheine.

- mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2.2)

sehr unwahrscheinlich →

- 3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um _____ Uhr _____ Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 00 Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von _____ Uhr _____ Minuten die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

unwahrscheinlich
→

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)





_____ Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4



(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.



(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.



(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

*entweder ...
... oder*

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.



- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.



(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern



bis beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[B] Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2.4]
zugleich

[B1] Wähler mit Wahrschein _____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Hermann Gröhe (CDU)				
D2	2. Daniel Rinkert (SPD)				
D3	3. Bijan Djir-Sarai (FDP)				
D4	4. Stefan Hrdy (AfD)				
D5	5. Petra Barbara Schenke (GRÜNE)				
D6	6. Falk vom Dorff (DIE LINKE)				
D7	7. Lisa Fortuna Granderath (Die PARTEI)				
D19	19. Bastian Schönbeck (die-Basis)				
D28	28. Dr. Ernst Albert Herbert (Internationalistische Liste)	----			
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. CDU				
F2	2. SPD				
F3	3. FDP				
F4	4. AfD				
F5	5. GRÜNE				
F6	6. DIE LINKE				
F7	7. Die PARTEI				
F8	8. Tierschutzpartei	----			
F9	9. PIRATEN	----			
F10	10. FREIE WÄHLER	----			
F11	11. NPD	----			
F12	12. ÖDP	----			
F13	13. V-Partei³	----			
F14	14. Gesundheitsforschung	----			
F15	15. MLPD	----			
F16	16. Die Humanisten	----			
F17	17. DKP	----			
F18	18. SGP	----			
F19	19. dieBasis				
F20	20. Bündnis C	----			
F21	21. du.	----			
F22	22. LIEBE	----			
F23	23. LKR	----			
F24	24. PdF	----			
F25	25. LfK	----			
F26	26. Team Todenhöfer	----			
F27	27. Volt	----			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

!

0

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

evtl.

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

evtl.

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

evtl.

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

evtl.

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an

telefonisch

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

Name des Mitarbeiters



5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Neuss, 26.09.2021

Erika Mustergfrau

Max Mustermann

U.S.H.

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

z.H.

verweigerte(n) die Unterschrift unter der

Vor- und Familienname

Wahlniederschrift, weil

241.

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Vom Beauftragten des/der

wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____
Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.